

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 11. NOVEMBER 1950

NUMMER 97

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 10. 1950, Sammlung der Länderratsgesetze. S. 1053. — RdErl. 3. 11. 1950, Auswahl der Strafkammerschöffen — Ergänzung d. RdErl. v. 17. 10. 1950 — I 13.98 Nr. 1833/50 (MBL. NW. S. 957). S. 1054.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 2. 11. 1950, Impfungen zum Schutze gegen Milzbrand. S. 1055.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

RdErl. 20. 10. 1950, Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeich-

nung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (Min.Bl. Volkswohlfahrt S. 897). S. 1055.

F. Sozialministerium. H. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 27. 10. 1950, Umsetzung von Flüchtlingen. S. 1055.

G. Kultusministerium.

RdErl. 4. 9. 1950, Entschädigung für die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. S. 1056.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1056.

J. Landeskanzlei.

Literatur. S. 1056.

Berichtigung. S. 1056.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Sammlung der Länderratsgesetze

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1950 —
 Abt. I — 10 — 26 Tgb.-Nr. 1934/50

Nachstehenden Erlaß des BMdI vom 4. Oktober 1950 erhalten Sie zur gefl. Kenntnis und mit dem Anheimgeben, etwaige Bestellungen unmittelbar beim Bundesjustizministerium in Bonn einzureichen:

„Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebiets hat vor seiner Auflösung beschlossen, die Gesetze des Länderrats gesammelt herauszugeben. Unter Mitwirkung des Bundesjustizministeriums ist diese Sammlung der Länderratsgesetze zusammengestellt und in der Druckerei des Bundesanzeigers gedruckt worden und soeben erschienen.

Der 675 Seiten starke Sammelband umfaßt:

1. Die grundlegenden Proklamationen der amerikanischen Militärregierung;
2. den Organisationsplan des Länderrats;
3. ein Verzeichnis der abgedruckten Gesetze, geordnet nach Sachgebieten, nach dem Alphabet und nach der zeitlichen Reihenfolge;
4. alle zonen einheitlichen Gesetze und Verordnungen, gegliedert nach
 - A. Justiz
 - B. Wiedergutmachung
 - C. Entnazifizierung
 - D. Innere Verwaltung
 - E. Bodenreform
 - F. Finanzrecht
 - G. Wirtschaftsrecht
 - H. Arbeits- und Sozialrecht
 - I. Flüchtlinge
5. alle zonen angeglichenen Gesetze und Verordnungen, gegliedert nach:
 - A. Justiz
 - D. Innere Verwaltung
 - F. Finanzrecht
 - G. Wirtschaftsrecht
 - H. Arbeits- und Sozialrecht.

Überall sind die Fundstellen in den Gesetzesblättern der einzelnen Länder der amerikanischen Zone, der Tag des Inkrafttretens und wichtige ergänzende Anordnungen der Landesregierungen angeführt. Die zonenangegliche-

nen Gesetze sind in synoptischer Form dargestellt, so daß Abweichungen in den einzelnen Ländern mit einem Blick übersehen werden können.

Die Sammlung ist wichtig für die Ministerien, die Gerichte aller Art (Oberlandesgericht, Landgerichte, Amtsgerichte, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte usw.) und für die Staatsanwaltschaften; ferner für die Behörden der allgemeinen Verwaltung und der Sonderverwaltungen; endlich auch für die größeren Gemeindeverwaltungen.

Der Ladenpreis des Sammelbandes beträgt 20 DM. Es ist vorgesehen, den Band für Behördenzwecke zum Selbstkostenpreis von 12 DM abzugeben.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1950 S. 1053.

Auswahl der Strafkammerschöffen — Ergänzung d. RdErl. v. 17. 10. 1950 — I 13.98 Nr. 1833/50 (MBL. NW. S. 957)

RdErl. d. Innenministers v. 3. 11. 1950 — I 13.98 Nr. 1833/50

Unter VI ist einzufügen:

1. in Ziffer 9:
 - c) für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 4
2. als Ziffer 10:

Landkreis Paderborn:

 - für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 6
3. als Ziffer 11:

Landkreis Höxter:

 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Beverungen 8
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Brakel 9
4. als Ziffer 12:

Landkreis Warburg:

 - a) für den Amtsgerichtsbezirk Brakel 1
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Beverungen 2

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

— MBL. NW. 1950 S. 1054.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Impfungen zum Schutze gegen Milzbrand

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 11. 1950 — II Vet. 2110 — 2350

Als anerkannte Impfverfahren zum Schutze gegen Milzbrand im Sinne des § 106 (2) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 — Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 — gelten neben den im Begleiterlaß des damaligen Preuß. Landwirtschaftsministers vom 28. 3. 1912 anerkannten Impfverfahren nach Pasteur und nach Sobernheim auch die Impfverfahren mit Milzbrand-Adsorbat-Vaccine und mit Milzbrand-Saponin-Vaccine.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Vet.Amt —

— MBL. NW. 1950 S. 1055.

F. Sozialministerium

Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (Min.Bl. Volkswohlfahrt S. 897)

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 10. 1950 — II A 3 42—1

Die Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. März 1931 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Min.Bl. Volkswohlfahrt S. 897) wird wie folgt ergänzt:

In § 4 der o. a. Bekanntmachung werden hinter

„Medinal“
die Worte

„1 — Methyl — 4 — m — Oxyphenylpiperidin — 4 —
Aethylketon oder dessen Salze (z. B. Cliradon)“
und

in dem den Vorschriften angeschlossenen Verzeichnis hinter

„Medinal“
die Worte

„1 — Methyl — 4 — m — Oxyphenylpiperidin — 4 —
Aethylketon oder dessen Salze (z. B. Cliradon)“

eingefügt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1950 S. 1055.

F. Sozialministerium

H. Ministerium für Wiederaufbau

Umsetzung von Flüchtlingen

Gem. RdErl. d. Sozialministers IV A/2 — 2100 — 1927/50
u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 4732/50 v.
27. 10. 1950

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung kann der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Wiederaufbauminister, dem Arbeitsminister und tunlichst auch im Einvernehmen mit dem Flüchtlingsausschuß des Landtages Flüchtlingen, die sich bereits im Lande aufhalten, einen einmaligen Wechsel des Wohnsitzes auferlegen, um eine beschleunigte berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen. Nachdem durch die Verordnung Nr. A — 9 der Hohen Kommission vom 15. 6. 1950 Art. XI des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 aufgehoben und dadurch die Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes bereits hergestellt ist, sind die obengenannten Bestimmungen gegenstandslos geworden.

Wir bitten daher, in Zukunft von Anträgen auf Umsetzung von Flüchtlingen gem. § 4 Abs. 2 des Raumbewirtschaftungsgesetzes abzusehen. Die noch vorliegenden Anträge sind damit gegenstandslos geworden und werden als erledigt betrachtet.

Bezug: Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 27. 11. 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 13. 12. 1949 (GV. NW. S. 314).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1950 S. 1055.

G. Kultusministerium

Entschädigung für die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege

RdErl. d. Kultusministers v. 4. 9. 1950 —

III K 2 Az. 40/4 Tgb.-Nr. 5939/50

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister gebe ich bekannt, daß den Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bei Dienstreisen zur Durchführung ihrer fachlichen Aufgaben tunlichst eine Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz (Fahrtkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe III) zu zahlen ist. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Behörden zu tragen, bei denen die Naturschutzstellen eingerichtet sind. Zusätzliche Haushaltsmittel bzw. Zuschüsse hierfür können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Runderlaß wird nur im Ministerialblatt und im Amtsblatt des Kultusministeriums — Land Nordrhein-Westfalen — veröffentlicht.

An alle Naturschutzbehörden und -stellen in Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1950 S. 1056.

H. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Assessor Dr. W. Breckow von der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen zum Regierungsassessor.

— MBL. NW. 1950 S. 1056.

Literatur

Fischereirechtlicher Leitfaden für Fischereiaufseher, Fischer und Sportfischer in Nordrhein-Westfalen von Dr. Trahms, Regierungsfischereirat, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Düsseldorf. Köln: Gemeindeverlag. 1950. 80 Seiten (Kommunale Schriften Nr. 3 Neue Folge).

Das Fischereirecht enthält zahlreiche Bestimmungen, die für einen größeren Personenkreis von Bedeutung sind. Diese Bestimmungen sind vielfach nur schwer zugänglich, weil sie — wie z. B. das Fischereigesetz und das Wassergesetz — älterer Natur oder zerstreut in Amtsblättern abgedruckt sind. Schon aus diesen Gründen ist es zu begrüßen, daß der Verfasser diese Vorschriften in dem vorliegenden Leitfaden zusammenfaßt und damit einer weiteren Öffentlichkeit, insbesondere den Fischereiaufsehern und den Fischereiausübenden, mühelos zugänglich macht. Aufgenommen sind die in Frage kommenden Bestimmungen des allgemeinen Fischereirechts, die fischereirechtlichen Verordnungen, die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen sowie der Inhalt einiger Merkblätter. Soweit erforderlich, sind die gesetzlichen Bestimmungen vom Verfasser kurz erläutert.

— MBL. NW. 1950 S. 1056.

Berichtigung

Betrifft: Anwendung des Landeswohnungsgesetzes (LWG) vom 23. 1. 1950 (GV. NW. S. 25); hier: § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1950 — IV B — 684 — Tgb.-Nr. 2202/50 — IV C (WB) Tgb.-Nr. 4304/50 — (MBL. NW. S. 923).

Im letzten Absatz, 1. Zeile muß es heißen: An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1950 S. 1056.

Betrifft: Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen — RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1950 — III Feu 2 A 62 — (MBL. NW. S. 946).

In Position 3) muß es unter „Amtl. Kenn-Nr.“ heißen „P 2 — 13/50“ anstatt „P 2 — 63/50“.

— MBL. NW. 1950 S. 1056.